Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/11 5Ob61/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1991

Norm

MRG §3 Abs3

Rechtssatz

Will ein Mieter Arbeiten durchsetzen, die der Beseitigung einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen im Sinne des § 3 Abs 3 Z 2 lit b MRG dienen, so ist es im Hinblick darauf, daß diese Arbeiten vom Vermieter selbst dann unverzüglich vorgenommen werden müssen, wenn ihre finanzielle Deckung nicht gesichert ist und sie auch unwirtschaftlich sind, notwendig, die Arbeiten nach Art und Umfang näher zu umschreiben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 61/91
  Entscheidungstext OGH 11.06.1991 5 Ob 61/91
  Veröff: WoBl 1991,166

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069991

Dokumentnummer

JJR_19910611_OGH0002_0050OB00061_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at